



INNENMINISTERIUM BADEN - WÜRTTEMBERG

Innenministerium Baden-Württemberg, Pf. 10 24 43, 70020 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 19.12.2005
Durchwahl (07 11) 2 31- 5832
Name Herr Hölz
Aktenzeichen 83-3945.40/90
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich (mit Anlagen):

Regierungspräsidium Tübingen
Landesstelle für Straßentechnik
Postfach 30 01 80
70441 Stuttgart

z. Erl.	b. R.	z. Kts.	VI
ISTE EINGANG			
22. Dez. 2005			
Cr	Spr	Se	Xu
			Hi
			PI
			SZ

Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

Prüfungsamt des Bundes
Stuttgart
Mönchsbergstraße 130a
70435 Stuttgart

Städtetag Baden-Württemberg
Relenbergstraße 12
70174 Stuttgart

Rechnungshof Baden-Württemberg
76133 Karlsruhe

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastraße 33
70174 Stuttgart

Landesvereinigung Bauwirtschaft
Baden-Württemberg
Hohenzollernstr. 25
70178 Stuttgart

Industrieverband Steine und Erden
Baden-Württemberg e.V.
Gerhard-Koch-Str. 2
73760 Ostfildern

Arbeitsgemeinschaft
unabhängiger Baustoffprüfstellen
Baden-Württemberg
Rottweiler Str. 13
78628 Rottweil

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2001 (ZTV Asphalt-StB 01)

Dienstgebäude:

Dorotheenstraße 6
70173 Stuttgart
Hauptstätter Str 67
70182 Stuttgart



Charlottenplatz

Österreichischer Platz



Gekennzeichnete
Parkplätze

Karlstraße, Dorotheenstraße

Tiefgarage (Anmeldung)

Vermittlung: (07 11) 2 31-4

Telefax: (07 11) 2 31-50 00

Internet: poststelle@im.bwl.de
www.im.baden-wuerttemberg.de

Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen im Straßenbau Baden-Württemberg (ETV-StB-BW)

Teil 3: Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 01), Ausgabe 2005

- a) **Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 02.05.2003, Az.: 66-3945.40/90** (ZTV Asphalt-StB 01 mit ETV-StB-BW, Teil 3 (Ausgabe 2003) und ARS Nr. 2/2002)
- b) **Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 05.05.2003, Az.: 66-3945.22/83** (TL PmB 01 mit ETV-StB-BW, Teil 3a (Ausgabe 2003))
- c) **Erlass des Innenministeriums vom 19.12.2005, Az.: 83-3945.22/55** (Änderungen in Technischen Regelwerken für den Asphaltstraßenbau)
- d) **Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37** (Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial)

Anlagen

- a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2001 vom 19.03.2001, Az.: S 26/38.56.05-10/9 Va 2001 (ZTV Asphalt-StB 01)
- b) ETV-StB-BW, Teil 3 (Ausgabe 2005)

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2001 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2001 (ZTV Asphalt-StB 01) bekannt gegeben (VKBl. 2001, S. 301). Angesichts der Änderungen in den Technischen Regelwerken für den Asphaltstraßenbau hat das Innenministerium die Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 01), Ausgabe 2005 als Teil 3 der Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen im Straßenbau Baden-Württemberg (ETV-StB-BW) neu aufgestellt.

Die ZTV Asphalt-StB 01 mit den Regelungen des ARS Nr. 15/2001 sowie die ETV-StB-BW Teil 3 (Ausgabe 2005) sind bei Baumaßnahmen im Zuge von Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes und des Landes anzuwenden.

Den Stadt- und Landkreisen und den Gemeinden wird empfohlen, bei Baumaßnahmen an Straßen in ihrer Baulast entsprechend zu verfahren.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 02. Mai 2003, Az.: 66-3945.40/90 (GABl. S. 443) sowie die ETV-StB-BW, Teil 3a (Ausgabe 2003) in der

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 05. Mai 2003, Az.: 66-3945.22/83 (GABl. S 442) werden außer Kraft gesetzt.

Die ZTV Asphalt-StB 01 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln zu beziehen.

Die ETV-StB-BW in der jeweils aktuellen Fassung steht im Ausschreibungsservice der Abteilung 9 (Landesstelle für Straßentechnik) des Regierungspräsidiums Tübingen, auf dessen Internetseite (www.rp-tuebingen.de) als pdf-Datei zur Verfügung.

Der vorstehende Text wird als Verwaltungsvorschrift im GABl. veröffentlicht.

Der Bezugserlass a) wird aufgehoben. Die mit Bezugserlass b) eingeführten Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen für gebrauchsfertige polymermodifizierte Bitumen (TL PmB, Ausgabe 2001), Ausgabe 2003 als Teil 3a der ETV-STB-BW werden aufgehoben, da diese Ergänzungen in den angeschlossenen Teil 3 (Ausgabe 2005) der ETV-StB-BW aufgenommen wurden.

Im Zusammenhang mit der Anwendung der Technischen Vertragsbedingungen für den Asphaltstraßenbau sind darüber hinaus folgende Hinweise zu beachten:

- Mit den ETV-StB-BW, Teil 3 (Ausgabe 2005) sind auch Ergänzungen hinsichtlich der umweltrelevanten Merkmale zu den Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB) erfasst.
- In Ausschreibungen von Asphaltbinderschichten und Ausschreibungen von Asphaltbetondeckschichten mit Normbitumen ist auf die Vorgabe von maximalen Anteilen von Asphaltgranulat im Asphaltmischgut grundsätzlich zu verzichten. Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen nach den ZTV Asphalt-StB 01 und dem Teil 3 (Ausgabe 2005) der ETV-StB-BW in der Eignungsprüfung bei Mitverwendung von Asphaltgranulat u. a. die Zusammensetzung des Asphaltgranulats zu beurteilen sowie den vorgesehenen Asphaltgranulatanteil im Asphaltmischgut zu bestimmen und festzulegen.

- Hinsichtlich der Verwendung oder Mitverwendung von gebrochenen Kiesen aus Alpiner Moräne der Kategorie C_{90/1} in der Lieferkörnung bis 16 mm in mit S gekennzeichneten Mischgutsorten für Asphaltbinderschichten und Asphaltdeckschichten liegen bei der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg keine Erkenntnisse vor, die - solange keine anderen Gründe im Einzelfall bekannt sind - eine Ablehnung der Verwendung oder Mitverwendung solcher Gesteinskörnungen aufgrund langjähriger guter Erfahrungen des Auftragnehmers rechtfertigen.

gez. Ries

Beglaubigt

B. Weiler

Angestellte





**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
BAU- UND WOHNUNGSWESEN**

Dienstsitz Bonn

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

☎ (02 28) Datum
3 00 - 52 64 19. März 2001
Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

S 26/38 56.05-10/9 Va 2001

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2001
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen;
Bauweisen
(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH



wit 6-3945 40/90*7

(H) Öffentliche Verkehrsmittel
Busse: 623, 670
Bahn: 66
Haltestelle: Robert-Schuman-Platz

(P) Besucherparkplätze und
Anlieferungen nur über
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0
Telefax: (02 28) 3 00-34 28
(02 28) 3 00-34 29
Telex: 885 700 bmvd

Bundeskasse Berlin
Kto-Nr: 100 010 39 LZB Berlin
(BLZ 100 000 00)

Bundeskasse Bonn
Kto-Nr. 380 010 60 LZB Bonn
(BLZ 380 000 00)
Kto-Nr. 11900-505 PB Köln
(BLZ 370 100 50)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2001, ZTV Asphalt-StB 01

Allgemeine Rundschreiben Straßenbau

a) Nr. 22/1994 vom 18.10.1994 - StB 26/38.56.05-10/43 Va 94 -

b) Nr. 29/1998 vom 14.07.1998 - StB 26/38.56.05-10/21 Va 98 -

Anlagen: ZTV Asphalt-StB 01

Mehrfertigungen des ARS Nr. 15/2001 ohne Anlagen

Meldeformular für Griffigkeitsmessungen

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt“, Ausgabe 1994 - ZTV Asphalt-StB 94 - mit den Änderungen und Ergänzungen Ausgabe 1998 - sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Einvernehmen mit mir aufgestellt worden. Sie wurden überarbeitet und liegen nun als ZTV Asphalt-StB 01 vor.

Die Überarbeitung wurde erforderlich, um neueren technischen Entwicklungen beim Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt Rechnung zu tragen und eine Verbesserung der Anwendung des Regelwerkes unter Berücksichtigung neuer Regelungen, insbesondere

- der VOB Teil C: „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ (ATV), Ausgabe Dezember 2000, hier
 - der ATV DIN 18 299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ und
 - der ATV DIN 18 317 „Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten aus Asphalt“
- der Regelungen zur Erhöhung der Standfestigkeit im Rahmen erweiterter Eignungsprüfungen gemäß „Merkblatt für Eignungsprüfungen an Asphalt“, Ausgabe 1998
- konkreter Anforderungen an die Griffigkeit von Asphaltdeckschichten bei der Abnahme und bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung
- der Neuregelung für die Teilabnahme von Bauleistungen

zu erreichen.

Die auf hochbelasteten Straßen stark zunehmenden Beanspruchungen setzen für die Gebrauchstauglichkeit der Fahrbahnbefestigungen über eine lange Nutzungsdauer voraus, dass neben einer beanspruchungskonformen Dimensionierung des Oberbaues auch die wesentlichen Gebrauchseigenschaften bei der eigenverantwortlichen Wahl der Baustoffe und der Baustoffgemische sowie der Herstellungs- und Einbauverfahren für die Asphaltsschichten durch den Auftragnehmer berücksichtigt werden.

Die für eine lange Nutzungsdauer von Asphaltdecken wesentlichen Merkmale der Gebrauchseigenschaften wie Ebenheit, Verformungsbeständigkeit, Rissefreiheit, gleichmäßige Beschaffenheit der Oberfläche, Schichtenverbund, Rauheit, Griffigkeit, profilgerechte Lage und geometrische Abmessungen der Decke sind in den ZTV Asphalt-StB 01 festgelegt und werden mit den dort angegebenen Regelungen und Prüfverfahren geprüft und beurteilt; sie gelten mit Auftragserteilung als vom Auftragnehmer zugesicherte Eigenschaften der Asphaltdecke. Daneben können vom Auftraggeber noch weitere Merkmale für den Verwendungszweck, wie z. B. Helligkeit, gefordert werden. Für diese sind die Anforderungen und ggf. Prüfverfahren in der Leistungsbeschreibung festzulegen.

Im Hinblick auf die konkreten höheren Anforderungen an die Gebrauchseigenschaften von Asphaltsschichten für Straßen der Bauklassen SV und I sowie für Verkehrsflächen der Bauklassen II und III mit besonderen Beanspruchungen gem. Abschnitt 1.3 der ZTV Asphalt-StB 01 kommt den Eignungsprüfungen besondere Bedeutung zu. Hierzu sind über den Rahmen der Eignungsprüfungen nach den ZTV Asphalt-StB 01 hinaus zusätzliche Bewertungen der Herstellungs- und Einbaubedingungen mit den Prüfungen in Form erweiterter Eignungsprüfungen für das jeweilige Mischgut erforderlich, die geeignet sind, Art und Eigenschaften der Mineralstoffe, Art und Sorte der Bindemittel, den Bindemittelgehalt, ggf. auch der Zusätze und die Korngrößenverteilung des Mineralstoffgemisches für ein auf die wesentlichen Gebrauchseigenschaften der Fahrbahndecke optimiertes Mischgut zu wählen und entsprechende Angaben für die Bauausführung festzulegen. Die Prüfberichte dieser Eignungsprüfungen müssen neben den Angaben zur vorgeschlagenen Zusammensetzung der Asphalte auch Aussagen zu deren Gebrauchstauglichkeit wie z. B. Verformungswiderstand, Verdichtbarkeit, Verhalten bei tiefen Temperaturen und weiteren geforderten Eigenschaften entsprechend dem Bauvertrag enthalten.

Die ZTV Asphalt-StB 01 enthalten neben der bisherigen Anforderung, wonach Deckschichten eine dem Verwendungszweck angemessene Rauheit aufweisen müssen, erstmals konkrete Grenzwerte für die Griffigkeit zum Zeitpunkt der Abnahme und für den gesamten Zeitraum bis zum Ende der Verjährungsfrist für die Gewährleistung. Die Grenzwerte gelten nur für das in den Technischen Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau beschriebene Messverfahren SCRIM. Aufgrund der im BMVBW vorliegenden Kenntnisse wurden die derzeit gestellten Mindestanforderungen an die Griffigkeit so festgelegt, dass in der praktischen Umsetzung keine Schwierigkeiten erwartet werden. Die im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführenden Prüfungen beim Einbau wurden durch die Prüfung der Griffigkeit ergänzt. Ich bitte zu veranlassen, dass die Messergebnisse der vom Auftragnehmer durchzuführenden Eigenüberwachungsprüfungen für die Griffigkeit dem Auftraggeber vorgelegt werden.

Zur Erfahrungssammlung bitte ich die im Rahmen der Eigenüberwachung und der Kontrollprüfung sowie die während der Gewährleistungszeit ermittelten Griffigkeitswerte für jede Baumaßnahme unter Verwendung des beigefügten Meldeformulars der BASt zur Auswertung zu übersenden.

Um die Bauwirtschaft in ihren Bemühungen zu unterstützen, sich einen eigenen Erfahrungshintergrund zu schaffen, würde ich es begrüßen, wenn Sie die Ergebnisse der Kontrollprüfungen im Rahmen der Abnahme oder die während der Gewährleistungszeit erfassten sowie die aus den regelmäßigen Zustandserfassungen und -bewertungen gewonnenen Griffigkeitsergebnisse den Unternehmen, die die jeweiligen Bauleistungen ausgeführt haben, auf deren Anfrage zur Verfügung stellen.

Es wurde vereinbart, dass Unterschreitungen der Griffigkeitswerte entsprechend den Anforderungen in den ZTV Asphalt-StB 01 erst bei den ab dem 1. Januar 2002 abzuschließenden Bauverträgen verfolgt werden sollen. Bei laufenden und bis dahin abgeschlossenen Verträgen gelten die bisherigen Regelungen.

Ich führe hiermit die ZTV Asphalt-StB 01 für den Bereich der Bundesfernstraßen ein und weise im Hinblick auf die Wertung von Produkten aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und von Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes besonders auf den Abschnitt 1 „Allgemeines“ hin.

Für die ZTV Asphalt-StB 01 wurde das Notifizierungsverfahren unter der Nr. 00/305/D durchgeführt.

Die ZTV Asphalt-StB 01 ersetzen die ZTV Asphalt-StB 94 mit den Änderungen und Ergänzungen Ausgabe 1998.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/1994 vom 18. Oktober 1994 - StB 26/38.56.05-10/43 Va 94 - und mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/1998 vom 14. Juli 1998 - StB 26/38.56.05-10/21 Va 98 - hebe ich auf.

Die als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ gekennzeichneten Teile der ZTV Asphalt-StB 01 bitte ich, den Bauverträgen zugrunde zulegen; die Richtlinien bitte ich bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV Asphalt-StB 01 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen. Von den Vertragsbedingungen der ZTV Asphalt-StB 01 abweichende Landesregelungen, die geringere Anforderungen festlegen, dürfen für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen nicht verwendet werden.

Die ZTV Asphalt-StB 01 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (Sürth), zu beziehen.

Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber



Beglaubigt:

Tein

Angestellte

Absender:

Datum: _____

**Griffigkeitsmessungen im Rahmen der
Abnahme-Prüfungen und Prüfungen bei
Ablauf der Verjährungsfrist für die
Gewährleistung**

An die
Bundesanstalt für Straßenwesen
Referat S1
Brüderstraße 53

51427 Bergisch Gladbach

Bitte ankreuzen:

Abnahme-Prüfung

Prüfung bei Ablauf der Verjährungsfrist
für die Gewährleistung

Straße:	B	Fahrtrichtung:
	A	

von Strecken-km:	bis Strecken-km:
bzw. von Stationierung:	bis Stationierung:

Bauloslänge:	Baulos Nr.:
Deckschichtart:	
Messgeschwindigkeit: km/h	

Messergebnis: Einzelwerte [μ_{SCRIM}] der 100-m-Abschnitte

Abschnitt: Messwert:	1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30	31
32	33	34	35	36	37	38	39

Fortsetzung: bitte wenden

